

Satzung des Vereins Galka Emmy Scheyer Zentrum

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Galka Emmy Scheyer Zentrum“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen Erforschung von Leben und Werk der Braunschweiger Malerin, Bildhauerin und Kunstvermittlerin Galka Emmy Scheyer (1889-1945), ihrer Familie und ihres Umfeldes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch internationale Literatur- und Archivrecherchen, Publikationen und Theaterproduktionen, durch Kontakte zu Kunstsammlern, durch Ausstellungen, das Sammeln und Restaurieren von Gemälden, Plastiken und Fotos Galka Emmy Scheyers, durch Öffentlichkeitsarbeit, Vorträge und einen Internet-Auftritt.
- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei schriftlichem Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Siehe §10.

§ 5 Finanzielle Mittel des Vereins

Zur Erfüllung seines Zweckes stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Spenden, Stiftungen, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.
- b) Jahresbeiträge der Mitglieder.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Jedes beitragspflichtige Mitglied hat dem Verein bezüglich des Mitgliedsbeitrages eine Einzugsermächtigung für sein Konto zu erteilen.

Die Kassenführung ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr von dem Konto des Mitglieds im

Lastschriftverfahren einzuziehen. Das Mitglied hat für ausreichende Deckung auf dem Konto zu sorgen.

§ 6 Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen.

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Die Beschlussfassung des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekanntgegeben wird.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt sowie den Bericht der Kassenprüfenden.
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfung.
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Bei schriftlichem Widerspruch eines Mitglieds, das durch den Vorstand ausgeschlossen wurde, kann die Mitgliederversammlung dagegen entscheiden.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Email-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin.

Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin bestimmt einen Protokollführer/eine Protokollführerin.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Schriftliche Abstimmung wird nur durchgeführt, wenn sie beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Abstimmungen en bloc ist zulässig. Sie hat zu erfolgen, wenn sie beantragt wird, keinen Widerspruch erfährt oder dem Antrag mehrheitlich zugestimmt wird.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat /keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl statt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung und die Neufassung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu

ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§15 Die Kassenprüfenden

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, diese dürfen nicht dem Vorstand und keinem anderen zu kontrollierendem Organ des Vereins angehören.

Sie sind berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen des Vorstandes und in den Kassenbericht des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin Einsicht zu nehmen.

Weitere Pflichten:

Überprüfung aller Geldbewegungen, auch der Mitgliedsbeiträge.

Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins.

Prüfung des Vereinsvermögens.

Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen

Buchführungsvorschriften.

Die Kassenprüfung ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfenden geben das Signal zur Entlastung des Vorstandes oder verweigern ihn anhand ihres Kassenprüfberichtes.

§ 16 Auflösung des Vereins

- § 16 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- § 16 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Niedersachsen-Ost e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14. Juli 2020 errichtet.